

von Hollen, Rott und Partner



Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsberatung
Rechtsberatung

Bielefeld, 27.03.2020
223/SE

Corona-Virus – Informationen für Mandanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir Ihnen zu den häufig auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise eine erste Orientierung, zeigen Ihnen Handlungsoptionen auf und geben Ihnen wenn möglich Muster an die Hand. Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu jedem der aufgeführten Punkte gerne unterstützend zur Seite. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie unsere Hilfe benötigen.

Im Vergleich zu unserer letzten Information zum Corona-Virus haben wir in dieser Ausgabe die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Rubriken aktualisiert. Die Aktualisierungen haben wir in roter Farbe dargestellt.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

UST-IdNr.: DE247732143

Bank Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG
BLZ 478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20
Konto 3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400
BIC GENODEM1GTL	DEUTDE33XXX	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480
IBAN DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00

Änderungsdatum	Stichwort	Erläuterung
27.03.2020	1. Steuerliche Maßnahmen zur...	Neues Antragsformular Stundung Umsatz-/Lohn- und Kapitalertragsteuer Auch Anpassung bereits geleisteter Vorauszahlungen inkl. Umsatzsteuer-Sonder-VZ möglich
27.03.2020	2. Fristen und Sanktionen	Erleichterungen bei Abgabefristen für 2018er Erklärungen
27.03.2020	4. Selbständige	Erläuterungen zum Ersatz nach Infektionsschutzgesetz Finanzielle Soforthilfe für Selbständige (Zuschüsse)
27.03.2020	6. Bürgschaften	Sprechtage der IHK
27.03.2020	9. Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung	Neue Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz für Eltern
27.03.2020	10. Sozialversicherungsbeiträge	Rundschreiben Spitzenverband GKV
27.03.2020	12. Auswirkungen auf die Rechnungslegung	Stellungnahmen des IDW
27.03.2020	15. Zukünftige Entwicklung	Hinweis auf Aktualisierung der Homepage
27.03.2020	16. Homeoffice	Aufnahme dieses neuen Aspektes
27.03.2020	17. Mietverhältnisse	Aufnahme dieses neuen Aspektes
27.03.2020	18. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen	Aufnahme dieses neuen Aspektes
27.03.2020	19. Sonstige Dauerschuldverhältnisse	Aufnahme dieses neuen Aspektes

1. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 19.03.2020 folgende Hilfen zur Sicherung der Liquidität und zur Vermeidung unbilliger Härten in Kraft gesetzt:

1. Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 vereinfachte Anträge auf **Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die Stundung soll für Einkommen-, Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer gewährt werden. Einen Stundungsantrag finden Sie unter dem Link [Antrag auf Stundung und Herabsetzung](#). Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist der Stundungsantrag an die zuständige Gemeinde zu richten. Bitte beachten Sie hierbei: Die Bedürftigkeit der Stundung sollte anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Falschangaben können mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. **Zur Stundung der Umsatzsteuer siehe unten.**
2. Leichte **Anpassung von Steuervorauszahlungen**. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auf Antrag unkompliziert und schnell herabgesetzt. Hierzu kann das oben unter 1. verlinkte Dokument ebenfalls genutzt werden.

Auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 geleisteten Vorauszahlungen sowie von zwar fälligen, aber noch nicht geleisteten Vorauszahlungen ist zwischenzeitlich möglich. Daraus folgt, dass auch die bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 (Fälle der Dauerfristverlängerung) auf Antrag erstattet wird. Eine Anleitung finden Sie unter folgendem Link [Anleitung Erstattung USt-SVZ](#)

3. Solange Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird auf **Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet**.

Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind nach aktuellem Stand noch nicht in obige Erleichterungen eingebunden. Nach Aussage des BMF soll dies hinsichtlich der Umsatzsteuer zeitnah geändert werden.

Zwischenzeitlich ist verfügt worden, dass eine Stundung grundsätzlich auch für Umsatzsteuer möglich ist. Es soll jedoch zwischen IST und SOLL-Versteuerung unterschieden werden. Im Falle der IST-Versteuerung scheidet eine Stundung i.d.R. aus, da das Geld bereits durch den Stpfl. (für den Staat) vereinnahmt worden ist. Vor dem Hintergrund der Krise sollten aber in diesen Fällen die Verhältnisse jedes Einzelfalls genau geprüft werden. Liegt eine besondere Interessenlage vor, wäre ggf. auch hier eine Stundung möglich. Bei der SOLL-Versteuerung ist die Stundung grundsätzlich möglich.

Eine Stundung hinsichtlich der Lohnsteuerbeträge ist aktuell weiterhin nicht möglich! Ebenso scheidet eine Stundung von Kapitalertragsteuer aus.

2. Fristen und Sanktionen

Es ist davon auszugehen, dass Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand noch keine Erleichterungen vorgesehen. Im Hinblick auf Verspätungszuschläge gelten derzeit noch die allgemeinen Regelungen. Diese können nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass Finanzämter angewiesen werden, großzügig über diese Anträge zu entscheiden. Das BMF hat angekündigt, auf Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 zu verzichten, wenn die Unternehmen vom Corona-Virus betroffen sind.

Hinsichtlich der Abgabefristen von Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen sollen Erleichterungen zu den Abgabefristen eingeräumt werden. Genauer hierzu steht noch nicht fest.

Bezüglich der Abgabefrist der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 haben bereits einige Bundesländer (Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Bayern) verfügt, dass diese Frist bei Steuerpflichtigen, die steuerlich beraten werden, bis zum 31.05.2020 verlängert wird. Auch etwaige Verspätungszuschläge sollen dort – zumindest auf Antrag – nicht festgesetzt werden. In einigen der Bundesländer wird für den Antrag eine schlüssige Begründung verlangt. Wir gehen derzeit davon aus, dass sich auch NRW den Regelungen im Grundsatz anschließen wird. Inwieweit eine schlüssige Begründung erwartet wird, ist derzeit noch unklar.

3. Kurzarbeitergeld

Unternehmen, die infolge des Corona-Virus Lieferengpässe und/oder Auftragsausfälle verzeichnen, den Betrieb oder Teile davon schließen bzw. die Produktion einschränken müssen, können einen Anspruch auf den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) für die vom Ausfall betroffenen Arbeitnehmer haben. Wenn Kug gewährt wird, verringern sich die diesbezüglichen Personalkosten erheblich.

Nach den neuen Regelungen zum Kug gilt folgendes:

- Mindestens 10% der Beschäftigten eines Betriebes müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3 der Beschäftigten)
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit nach derzeitigem Stand vollständig
- Kug ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit, Leiharbeit und für Azubis, jedoch nicht für Minijobber möglich
- Negative Arbeitszeitkonten müssen nicht – wie bisher – aufgebaut werden.
- **Es bleibt jedoch dabei, dass Resturlaub aus dem Jahr 2019 vollständig anzurechnen ist und vorhandene Überstunden abzubauen sind.** Eine neue Durchführungsverordnung zu Einzelheiten (z.B. Behandlung Urlaub 2020) ist derzeit in Arbeit.

Diese Erleichterungen treten rückwirkend zum **01. März 2020 in Kraft**. Es erfolgt ggf. auch eine rückwirkende **Auszahlung des Kug**. Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit

Wichtige erste Schritte sind:

1. Die sog. „Anzeige über Arbeitsausfall“ an die Agentur für Arbeit übermitteln. Dies kann entweder online über folgenden Link [Onlineportal Arbeitsagentur](#) oder postalisch bzw. per E-Mail unter Verwendung des Formulars [Anzeige Arbeitsausfall Kug101](#) erfolgen.
2. Die Belegschaft bzw. – wenn vorhanden – den Betriebsrat muss informiert werden und ggf. muss eine Betriebsvereinbarung abschließen.

Weitere Informationen zur **Beantragung des Kurzarbeitergeldes** finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link: [Informationen Arbeitsagentur zu Corona](#)
Die Service-Hotline für Arbeitgeber erreichen Sie unter der Nummer 0800 / 4 55 55 20.

4. Selbständige

Selbstständige, die durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegen bzw. einem solchen unterworfen werden und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, erhalten grundsätzlich eine Entschädigung.

Für den Verdienstaussfall kommt eine Erstattung nach §56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Ist die Existenz gefährdet, kann ein Ersatz für nicht gedeckte Betriebsausgaben in einem angemessenen Umfang nach §56 Abs. 4 IfSG erfolgen. Die Schäden sind z.B. durch Home-Office so gering wie möglich zu halten.

Einen Antrag auf Erstattung finden Sie unter folgendem Link [Antrag auf Entschädigung § 56 IfSG](#)

Eine freiwillige Quarantäne eröffnet dagegen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. Einzelheiten der Abläufe (z.B. Antragstellung) werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Eine Übersicht der zuständigen Behörden finden Sie unter folgendem Link: [Zuständige Behörden](#)

Bitte beachten Sie: Zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie haben die Behörden in NRW unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen

- die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art,
- das Verbot der Durchführung von Märkten,
- die Anordnung von Betriebsschließungen wie z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, Friseuren etc.

Die vorstehenden Maßnahmen **eröffnen** ebenso wie der Einbruch/Wegfall von Umsätzen **keinen Anspruch** auf Erstattung im obigen Sinne. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auch unter dem Link [Amt für soziales Entschädigungsrecht](#)

Abhilfe: Antrag auf Soforthilfe

Für Selbständige und kleine Unternehmen hat die Bundesregierung daher die sog. **finanziellen Soforthilfen** geschaffen. Diese Zuschüsse (d.h. sie sind nicht zurückzuzahlen) werden kleinen

Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständigen und Angehörigen der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten gewährt. Im Einzelnen gilt hier:

- bis 9.000 • Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitkraft),
- bis 15.000 • Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitkraft).

Darüber hinaus stockt die Landesregierung NRW das Sofortprogramm des Bundes auf und zahlt zusätzlich **Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten** Zuschüsse in Höhe von bis zu **25.000 Euro**.

Das Antragsverfahren wird ausschließlich digital aufgebaut und soll spätestens ab Freitag, 27.03.2020 unter dem Link [NRW Soforthilfe 2020](#) zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für den Antrag: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.

oder

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um kurzfristige Verbindlichkeiten des Unternehmens (z.B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Weitere Einzelheiten finden Sie unter folgenden Links:

[Eckpunkte Corona Soforthilfe](#) und [Corona Soforthilfe nach Bundesland sortiert](#)

Bitte beachten Sie: Die Zuschüsse werden im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2020 als **steuerpflichtige Einnahmen** behandelt!

5. Kredite

Die Bedingungen für **KfW- Unternehmerkredite** (Bestandsunternehmen) und **ERP – Gründerkredit- Universell** (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden flexibler. Risikoübernahmen für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR werden auf bis zu 80% erhöht. Diese Instrumente stehen Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 2 Mrd. EUR zur Verfügung. Auch die Modalitäten

zur Vergabe des **Kfw Kredites für Wachstum** werden gelockert. Insbesondere wird hier die Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung aufgehoben.

Für Unternehmen in ernsthaften Finanzierungsschwierigkeiten wird die KfW **Sonderprogramme** einführen. Die Risikoübernahme soll bei Betriebsmitteln bis zu 80% betragen und bei Investitionen bis zu 90%. Diese Sonderprogramme unterliegen allerdings noch der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Die KfW- und ERP-Kredite können über Banken und Sparkassen bei der KfW beantragt werden. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des KfW [KfW Corona Hilfe Unternehmen](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW erreichen Sie unter 0800 / 539 9001. Bei akuten Liquiditätseingängen empfiehlt es sich darüber hinaus, für laufende Kredite mit den Kreditinstituten über eine mögliche Aussetzung von Tilgungen zu sprechen.

6. Bürgschaften

Die Bürgschaftsbanken erhöhen den generellen **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Mio. EUR. Im Rahmen der sog. EXPRESS-Bürgschaften werden Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Bürgschaftshöchstbetrag von 200.000 EUR binnen 3 Tagen getroffen. Bei einem Bürgschaftsvolumen von bis zu 2,5 Mio. EUR wird innerhalb einer Woche entschieden. Im Übrigen werden die Bearbeitungsentgelte für Corona-bedingte Liquiditätsfinanzierungen auf 0,75% gesenkt.

Das **Großbürgschaftsprogramm** für Unternehmen in strukturschwachen Regionen wird nun auch auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen erweitert. Ermöglicht wird hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. EUR mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link [Bürgschaftsbank NRW zu Corona](#) , unter [Bürgschaftsbank NRW Aktuelles](#) und [Verband Deutscher Bürgschaftsbanken](#).

Um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Ausland zu bewahren, stellt der Bund **Exportkreditgarantien** (Hermesdeckungen) bereit. Informationen hierzu finden Sie unter dem Link [Exportkreditgarantien](#)

Die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld bietet **zahlreiche Finanzierungssprechtage** zusammen mit der Bürgschaftsbank an. Termine und Ort erfahren Sie unter folgendem Link [Finanzierungssprechtage IHK](#)

7. Arbeitsschutz

Nach dem **Arbeitsschutzgesetz** hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen. Ebenso sind Maßnahmen abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Während der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen.

Hinweise hierzu finden Sie auf der Homepage des Robert Koch Instituts unter dem Link [Robert Koch Institut Pandemieplanung](#)

Arbeitnehmer sind dazu verpflichtet, jede Gefahr bezüglich der Sicherheit und Gesundheit dem Arbeitgeber zu melden und dessen Weisungen nachzukommen.

Weitere Informationen zum Arbeitsschutz sind unter [Bundesgesundheitsministerium zu Corona](#) und [Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#) abrufbar.

8. Arbeitnehmer in Quarantäne

Wer aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne zur Eindämmung des Corona-Virus einen Verdienstausschlag erleidet, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen die Lohnfortzahlung zu übernehmen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag, der beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen ist, erstattet, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Informationen zum Verfahrensablauf und zu den zuständigen Behörden finden Sie unter dem Link [Entschädigung bei Tätigkeitsverbot](#)

Hinsichtlich einer Entschädigung für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverböten u.ä. aufgrund einer behördlichen Anordnung ohne konkrete infektionsrechtliche Gründe vertreten die Landesbehörden aktuell die Auffassung, dass nach dem Infektionsschutzgesetz keine Anspruchsgrundlage besteht. Die Bundesregierung verweist diesbezüglich auf die oben unter den Punkten 1., 3., 5. und 6. dargestellten Unterstützungsmaßnahmen. Für die Praxis bedeutet das, dass abschlägig entschiedene Anträge im Klageverfahren zu prüfen sein werden.

9. Lohnfortzahlungen bei Kinderbetreuung

Arbeitnehmer*innen können zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn- einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass ihre Kinder nicht anderweitig betreut werden können (z.B. durch Ehepartner, Nachbarschaft). Großeltern sollten die Betreuung nicht übernehmen, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind. Diese Regelung wird jedoch nach § 616 BGB auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage begrenzt. Durch den Arbeits- oder Tarifvertrag kann § 616 zudem abbedungen werden.

Es wird momentan vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft, wie unzumutbare Lohn- einbußen im Fall der zwingenden Kinderbetreuung vermieden werden können. Hierbei geht es um den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließungen von Schulen und Kitas.

Weitere Informationen finden Sie auf:

[Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung und Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

Es ist geplant, in das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas aufzunehmen. Er soll von Sorgeberechtigten von Kindern bis zum 12. Lebensjahr gelten, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstauffall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Höhe und Dauer der Entschädigung: 67 % des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen, begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis zum 31.12.2020. Näheres finden Sie unter dem folgenden Link [Sozialschutzpaket](#)

10. Sozialversicherungsbeiträge

Zahlungsverpflichtungen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages können dann **gestundet** werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch der Krankenkasse durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Von erheblicher Härte wird ausgegangen, wenn das Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten ist oder im Falle der sofortigen Einziehung der Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Eine **Stundung wird nicht gewährt**, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Hiermit ist gemeint, dass Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit nicht abgebaut werden kann.

Das Unternehmen hat einen entsprechenden **Stundungsantrag zu stellen**, worin die genannten Voraussetzungen zu belegen sind. Die Krankenkasse entscheidet über den Antrag, daher **wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Krankenkasse.**

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat zwischenzeitlich in einem Rundschreiben die erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen (d.h. die **gesetzlichen Krankenkassen**) an. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die **Monate März bis Mai 2020 gestundet** werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Achtung: Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre.

Weitere Informationen finden Sie unter den Links [GKV zur Stundung SozVers](#) und [FAQ zum Stundungsverfahren SozVers](#)

11. Sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 keine Prüfungen mehr bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort durch. Prüfungshandlungen werden ausschließlich im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten vollzogen.

12. Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019

Die Ausbreitung des Coronavirus stellt einen fortdauernden Prozess und kein zeitpunktbezogenes Ereignis dar. Die ersten Fälle wurden zwar im Dezember 2019 verzeichnet, jedoch damals noch regional begrenzt. Da die sprunghafte Ausweitung der Infektion zu den aktuellen Auswirkungen geführt hat und diese erst im Januar 2020 aufgetreten ist, geht das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) davon aus, dass die bilanziellen Konsequenzen erst in den Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

Das IDW hat 2 Stellungnahmen veröffentlicht, die sich mit den Folgen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung befassen. Insbesondere die Ausführungen zu den Angaben im Anhang und/oder Lagebericht wirken sich u.U. auch bereits für Abschlüsse auf den 31.12.2019 aus. Teil 2 beschäftigt sich sehr umfangreich mit den Auswirkungen in den einzelnen Jahresabschlusspositionen für Jahresabschlüsse, die auf einen **nach dem 31.12.2019** endenden Zeitpunkt aufgestellt werden.

Weitere Einzelheiten finden Sie in [IDW Stellungnahme Teil 1](#) und [IDW Stellungnahme Teil 2](#)

13. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung hat angekündigt, verschiedene Instrumente zur Stützung der Liquidität von Unternehmen bereitzustellen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist aber aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass derartige Hilfen rechtzeitig innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bei den Unternehmen ankommen werden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der drei-

wöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

14. Betriebsausfallversicherung

Betroffene sollten sich zur Klärung an Ihre Versicherer wenden, denn in der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert.

15. Künftige Entwicklung

Es ist derzeit täglich mit neuen bzw. geänderten Anordnungen der verschiedenen Behörden zu rechnen, die die vorgenannten Hinweise ergänzen oder aber verändern können. **Bitte schauen Sie regelmäßig auf unserer Homepage www.hrp-bielefeld.de unter der Rubrik „Aktuelles“ vorbei.** Wir werden Sie dort über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

16. Homeoffice

Im Zuge der Corona-Prävention nimmt die intensivere Nutzung von Home-Office und mobilem Arbeiten weiter zu. Dafür gilt es, pragmatische Lösungen zu finden, die einerseits die Arbeitsfähigkeit eines Unternehmens erhalten, gleichzeitig jedoch Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten. Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finanzielle Unterstützung, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das Förderprogramm „go-digital“. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link [BMW i zum Förderprogramm go-digital](#)

17. Mietverhältnisse

Für Mietverhältnisse ist folgende Regelung geplant:

Es soll ein Kündigungsverbot des Vermieters gelten. Danach soll der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume (**Wohnen und Gewerbe**) nicht kündigen können, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie seine Mietzahlungen nicht leistet. Das Verbot soll längstens bis zum 30.06.2022 bestehen. Der Zusammenhang zwischen der Pandemie und der Nichtleistung ist durch den Mieter glaubhaft zu machen.

Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

18. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen

Es ist damit zu rechnen, dass Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und der dadurch verursachten Einnahmeausfälle die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht leisten können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Um diese Gefahr zu vermeiden, soll folgende Stundungsregelung eingeführt werden: Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, soll gelten, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Kleinstunternehmen sollen durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können.

Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

19. Sonstige Dauerschuldverhältnisse

Für die Erfüllung weiterer zivilrechtlicher Leistungsansprüche ist ein Moratorium zunächst bis zum 30. Juni 2020 geplant.

Das Leistungsverweigerungsrecht soll in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse von Verbrauchern und Kleinstunternehmern gelten (Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro). Wesentlich sind Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind: Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Ein Schuldner soll danach das Recht erhalten, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der vor dem 1. April 2020 geschlossen wurde, zu verweigern, wenn er die Leistungen infolge der Virus-Pandemie nicht erbringen kann.

Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den obigen Ausführungen eine grobe Orientierung in diesen schweren Zeiten geben konnten. Sprechen Sie uns jederzeit gerne an, wenn Sie unsere Unterstützung benötigen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB